

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



197

Nr. 13

Karlsruhe, den 10. Dezember 2008

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden – K-Arbeitsschutzgesetz – (KArbSchutzG) 198

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Büsingen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Gailingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Büsingen-Gailingen (Vereinigungsgesetz Büsingen-Gailingen) 200

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht 201

Rechtsverordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B), den Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A), die Aufbaustudiengänge „Künstlerische Ausbildung“ und „Solistenklasse“ und die Ausbildung zur hauptberuflichen Posaunenwartin bzw. zum hauptberuflichen Posaunenwart 201

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Verzichtserklärung auf teilweises Entgelt geringfügig und kurzfristig beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 203

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter AR-M 204

Arbeitsrechtsregelung zur Telearbeit – Arbeitsplatz im häuslichen Bereich – (AR-Telearbeit) 204

Bekanntmachungen

Mitglieder der Landessynode 207

Wahl der Präsidentin der Landessynode und ihrer Stellvertreter 209

Synodale Mitglieder des Landeskirchenrats 209

Hinweise zur 50. Aktion „Brot für die Welt“ 2008/2009 210

Wort des Landesbischofs zur 50. Aktion „Brot für die Welt“ 2008/2009 210

Stellenausschreibungen 211

Dienstnachrichten 216

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden – K-Arbeitsschutzgesetz – (KArbSchutzG)

Vom 23. Oktober 2008

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Dieses Gesetz regelt die Anwendung der kirchlichen Vereinbarungen mit den Berufsgenossenschaften über den Arbeitsschutz. Es dient der Umsetzung und Ergänzung der staatlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Arbeitsschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Arbeitssicherheit, die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz.

(2) Das Gesetz dient dem Schutz aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bei den Rechtsträgern nach § 2. Es stellt sicher, dass mit den vorhandenen Sachmitteln sparsam und wirtschaftlich umgegangen wird und das notwendige Personal zur Verfügung steht.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen.

§ 3 Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter

(1) Jeder Rechtsträger benennt für die Belange des Arbeitsschutzes ein Mitglied seines Leitungsorgans als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter) für die Mitarbeitenden, die Ehrenamtlichen sowie die weiteren am Arbeitsschutz beteiligten Personen und Institutionen.

(2) Zu den Aufgaben der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten gehören insbesondere:

1. Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten;

2. diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen;
3. Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen anzustreben;
4. durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung).

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die Arbeitsschutzbeauftragte bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.

(3) Rechtsträger größerer oder räumlich getrennter Einrichtungen und Dienststellen können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung zur Unterstützung der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Ortskräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit. Dafür geeignete Personen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Verwaltungszweckverbänden, den Verwaltungs- und Serviceämtern sowie von den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämtern benannt.

(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören insbesondere:

1. Durchführung von Ortsbegehungen und Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger in Fragen des Arbeitsschutzes;
2. Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
3. Unterstützung der Arbeitsschutzbeauftragten bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 2;
4. Mitwirkung in den Arbeitsschutzausschüssen (§ 6).

(3) Benennt eine der in § 4 Abs. 1 genannten Institutionen für ihren Zuständigkeitsbereich nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehung einer Vakanz eine geeignete Person, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Aufgaben an einen externen Dienstleister vergeben.

§ 5

Koordinatorin bzw. Koordinator für Arbeitsschutz

(1) Vom Evangelischen Oberkirchenrat wird für die Evangelische Landeskirche in Baden eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator für Arbeitsschutz bestellt. Diese Person übt die Funktion der „Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit“ nach den Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechts und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks aus.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator organisiert den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewährleistung der Verbindung zwischen der bei der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichteten Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) und der Evangelischen Landeskirche in Baden als Bindeglied;
2. Organisation (u. a. Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Ortskräfte und Zuweisung der entsprechenden Zuständigkeitsbereiche) der sicherheitstechnischen Betreuung in der Evangelischen Landeskirche in Baden;
3. Ansprechperson der Ortskräfte für Arbeitssicherheit;
4. Abstimmung der sicherheitstechnischen Betreuung mit den Arbeitsschutzbeauftragten;
5. Erstellung einer Statistik der Dienst- und Arbeitsunfälle und deren Auswertung;
6. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, insbesondere bei Gefährdungsbeurteilungen.

§ 6

Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger

(1) Rechtsträger nach § 2 mit mehr als 20 Mitarbeitenden, wobei Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und bei nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen sind, haben für ihren Bereich einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden.

(2) Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsträgers (Arbeitsschutzbeauftragte oder Arbeitsschutzbeauftragter) oder eine von ihm Beauftragte bzw. ein von ihm Beauftragter;
2. zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung;
3. die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt;

4. die zuständige Ortskraft für Arbeitssicherheit;

5. die bzw. der Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII.

Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(3) Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(4) Der Arbeitsschutzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 7

Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(1) In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ein Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz zu bilden.

(2) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz setzt sich zusammen aus:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats;
2. der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für Arbeitsschutz;
3. der koordinierenden Betriebsärztin bzw. dem koordinierenden Betriebsarzt;
4. einer bzw. einem der Sicherheitsbeauftragten aus einem Arbeitsschutzausschuss (§ 6 Abs. 2 Nr. 5) eines Rechtsträgers nach § 2;
5. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Gesamtausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz;
6. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter nach § 6 Abs. 2 Nr. 1;
7. einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden aus der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(3) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz hat die Aufgabe, grundsätzliche Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung von landeskirchlichem Interesse zu beraten und die Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger nach § 6 in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Er beruft mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsschutzausschüsse (§ 6) ein.

(4) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 8 Ersatzvornahme

Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den Vorschriften der Berufsgenossenschaften ergeben, nicht nach oder werden die bei Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, die Gesundheit oder Leben bedrohen, nicht beseitigt, ist der Evangelische Oberkirchenrat zur Ersatzvornahme auf Kosten des Rechtsträgers berechtigt.

§ 9 Ermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung hinsichtlich

1. der Unterstützung der Arbeitsschutzbeauftragten (§ 3 Abs. 2 und 3);
2. der Benennung und Bestellung der Ortskräfte (§ 4 Abs. 1);
3. der Beauftragung eines externen Dienstleisters (§ 4 Abs. 3);
4. der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung (§ 5 Abs. 2);
5. der Benennung der Mitglieder des Koordinationsausschusses für Arbeitsschutz (§ 7 Abs. 2);
6. der Ersatzvornahme (§ 8)

eine Rechtsverordnung erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Büsingen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Gailingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Büdingen-Gailingen (Vereinigungsgesetz Büdingen-Gailingen)

Vom 22. Oktober 2008

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Büdingen und Gailingen

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Büsingen, deren räumliches Gebiet die kommunale Gemeinde Büsingen umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Gailingen, deren räumliches Gebiet die kommunale Gemeinde Gailingen umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Büdingen-Gailingen“.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Büdingen-Gailingen ist Teil des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz.

§ 2 Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Büdingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Gailingen gehen mit der Vereinigung auf die Evangelische Kirchengemeinde Büdingen-Gailingen über.

§ 3 Übergangsregelung

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden bilden zusammen den Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Büdingen-Gailingen bis zum Ablauf der Wahlperiode 2007 / 2013.

(2) Die gewählten Bezirkssynodalen bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.

(3) Die Allgemeine Rücklage der Evangelischen Kirchengemeinde Gailingen zum 31. Dezember 2008 und die zu erwartenden Verkaufserlöse für den Gemeindesaal im Liebenfelder Schlösschen der Evangelischen Kirchengemeinde Gailingen bleiben auch nach der Vereinigung für die Unterhaltung und Renovierung der Kirche in Gailingen zweckbestimmt.

(4) Für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 werden die Haushaltspläne durch die Kirchengemeinderäte Büsingen und Gailingen getrennt erstellt und beschlossen. Die Haushaltspläne können getrennt abgewickelt werden, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Verwaltungs- und Serviceamt Konstanz nichts Anderes bestimmt. Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates können andere Regelungen getroffen werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Rechtsverordnungen

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Vergütung für den Religionsunterricht**

Vom 14. Oktober 2008

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gem. § 16 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114) folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Änderung der Rechtsverordnung**

Die Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht vom 4. Mai 2004 (GVBl. S. 112) wird wie folgt geändert:

Die in § 1 der Rechtsverordnung genannten Vergütungsbeträge für Überstunden werden wie folgt festgesetzt:

- 1. in Nummer 1 „38,44 €“
- 2. in Nummer 2 „44,48 €“
- 3. in Nummer 3 „57,12 €“
- 4. in Nummer 4 „44,48 €“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Oktober 2008

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Evangelische Kirchenmusik (B),
den Aufbaustudiengang
Evangelische Kirchenmusik (A),
die Aufbaustudiengänge
„Künstlerische Ausbildung“ und „Solistenklasse“
und die Ausbildung
zur hauptberuflichen Posaunenwartin
bzw. zum hauptberuflichen Posaunenwart**

Vom 14. Oktober 2008

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund § 17 Abs. 3 Kirchenmusikgesetz folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Die RVO StPO-A, B vom 26. März 2002
(GVBl. S. 116; Nr. 6 a, S. 6)
wird wie folgt geändert:**

- 1. § 1 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:
 - „(1 a) Eine Vordiplomprüfung ist abzulegen
 - 1. bis zum Ende des 3. Fachsemesters in den Fächern
 - a. Tonsatz/Musiktheorie,
 - b. Gehörbildung
 - und
 - 2. bis zum Ende des 4. Fachsemesters in den Fächern
 - a. Orgel, Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung,
 - b. Klavier und Gesang.“
- 2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Bei den Abschlussprüfungen in den Fächern Orgel, Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung,

Chorleitung, Klavier und Gesang sowie im Fach „Blechblasinstrument“ bei der Ausbildung zur hauptberuflichen Posaunenwartin bzw. zum hauptberuflichen Posaunenwart besteht die Prüfungskommission aus mindestens drei Lehrkräften. Im gewählten Hauptfach der Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung und Solistenklasse besteht die Prüfungskommission aus mindestens vier Lehrkräften. In allen weiteren Fächern besteht die Prüfungskommission aus der prüfenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft. Bei der Vordiplomprüfung bestehen die Prüfungskommissionen aus mindestens zwei Lehrkräften.“

3. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 werden im zweiten Spiegelstrich die Worte „und der Stimmbildung“ gestrichen und wird im vierten Spiegelstrich der Klammerzusatz durch „(Kursteilnahme und Praktikum mit Teilnahmebestätigungen)“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 Nr. 4 wird im zweiten Spiegelstrich der Klammerzusatz durch „(2)“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:
„3. Kinderchorleitung

Profilierungsseminar mit Abschlussprüfung“

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummer 4 und 5.

6. In § 9 Abs. 7 wird der Klammerzusatz gestrichen.

7. In § 9 Abs. 10 wird Unterabsatz 1 gestrichen und die Zeitangabe geändert in „10 Minuten“.

8. § 9 Abs. 15 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:

„Teilnahme an zwei Kinderchorleitungskursen sowie an einem Praktikum mit einem Kinderchor.“

9. In § 9 wird folgender neuer Absatz 16 eingefügt:

„(16) *Kinderchorleitung (fakultativ)*

Theorie und Praxis der Kindersingarbeit und der Kinderstimmgebung. Kenntnis des speziellen Liedgutes und der Kinderchorliteratur.

Prüfungsanforderungen:

1. Probenarbeit mit einem Kinderchor 20 Minuten
2. Kolloquium über Fragen der Kinderchorleitung 15 Minuten.

Die Note in Kinderchorleitung setzt sich zu zwei Dritteln aus der Probenarbeit mit einem Kinderchor und zu einem Drittel aus dem Kolloquium zusammen.“

Die nachfolgenden Absätze 17 bis 32 werden Absätze 18 bis 33.

10. In § 9 Abs. 18 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Intonationshören (Klausur): Ein- und mehrstimmige Intonationsanalysen.“

11. § 9 Abs. 18 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Note in Gehörbildung setzt sich wie folgt zusammen:

5/12: Gehörbildung schriftlich

2/12: Gehörbildung mündlich

1/12: Intonationshören schriftlich

4/12: Vomblattsingen.“

12. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „und der Stimmbildung“ gestrichen.

13. § 10 Abs. 2 wird um folgende Nummer 9 ergänzt:

„9. (Kinderchorleitung)“

14. § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

„– Musikalische Arbeit mit Kindern“

15. In § 12 werden folgende neue Absätze 10 und 11 eingefügt:

„(10) *Musikalische Arbeit mit Kindern*

Teilnahme an einem Kinderchorleitungskurs oder an einem Praktikum mit einem Kinderchor.

(11) *Kinderchorleitung (fakultativ)*

Theorie und Praxis der Kindersingarbeit und der Kinderstimmgebung. Kenntnis des speziellen Liedgutes und der Kinderchorliteratur.

Prüfungsanforderungen:

1. Probenarbeit mit einem Kinderchor 20 Minuten
2. Kolloquium über Fragen der Kinderchorleitung 15 Minuten.

Die Note in Kinderchorleitung setzt sich zu zwei Dritteln aus der Probenarbeit mit einem Kinderchor und zu einem Drittel aus dem Kolloquium zusammen.“

Die nachfolgenden Absätze 10 bis 17 werden Absätze 12 bis 19.

16. In § 13 Abs. 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. (Kinderchorleitung)“

17. § 14 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. *Fakultative Fächer*

- Singen im Hochschulchor
- Klavier oder Cembalo/Generalbass“

18. § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18
Ausbildungspensum
und Prüfungsanforderungen**

Das Konzertexamen umfasst drei öffentlich zu erbringende Prüfungsleistungen in beliebiger Reihenfolge:

1. *Repertoireprüfung*

Spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin ist eine Repertoireliste von mindestens 120 Minuten Gesamtspielzeit mit Werken aus allen wesentlichen Stilepochen einschließlich des 20./21. Jahrhunderts einzureichen, aus der die Prüfungskommission ein Programm von etwa 45 Minuten Dauer auswählt und zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gibt. Dieses Programm ist nach eigener Wahl auf die vorgesehene Prüfungsdauer zu erweitern. Der Vortrag von Werken, die bereits zur Eignungsprüfung eingereicht wurden, ist nicht zulässig.
ca. 60 Minuten

2. *Soloabend*

Das Programm darf frei gewählt werden. Werke, die bereits zur Eignungsprüfung oder Repertoireprüfung eingereicht wurden, sind ausgeschlossen. Der Soloabend ist weitestgehend selbstständig vorzubereiten und soll an einem anderen Instrument als dem für die Repertoireprüfung gewählten stattfinden.
ca. 60 Minuten

3. *Aufführung*

Aufführung eines Werks der Konzertliteratur mit Orchester oder Chor.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Oktober 2008

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Arbeitsrechtsregelungen

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
über Verzichtserklärung auf teilweises Entgelt
geringfügig und kurzfristig
beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 24. September 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-Entgeltverzicht**

Die Arbeitsrechtsregelung über Verzichtserklärung auf teilweises Entgelt geringfügig und kurzfristig beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-Entgeltverzicht) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „ , deren Hinzuverdienst rentenversicherungs- bzw. beamtenversorgungsrechtliche Grenzen unterliegt“ gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Ermöglichung von Verzicht auf Entgelt**

(1) Die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können – nach schriftlicher Belehrung über die rechtlichen Folgen in der Sozialversicherung und betrieblichen Altersversorgung – auf Teile des künftig zustehenden Entgelts verzichten, sofern sie nach eigenen Angaben grundsätzlich über eine soziale Absicherung (Unterhaltsansprüche, Rentenansprüche, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, eigenes Vermögen) verfügen. Die erfolgte Belehrung ist dem Arbeitsvertrag beizufügen.

(2) Der Entgeltverzicht muss arbeitsvertraglich vereinbart oder von der Mitarbeiterin oder vom Mitarbeiter schriftlich erklärt werden. Das Entgelt darf 60 % des zustehenden Entgelts, das zu bezeichnen ist, nicht unterschreiten. Zur Vermeidung des Eintritts der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung können geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch auf einmalig zu zahlendes Entgelt (z. B. die Jahressonderzahlung, das Leistungsentgelt, die tarifliche Einmalzahlung) ganz oder teilweise verzichten.

(3) Die Vereinbarung bzw. Erklärung eines Entgeltverzichts ist jederzeit widerruflich. Ein Widerruf bezieht sich lediglich auf den Entgeltverzicht als solchen und nicht auf das Arbeitsverhältnis im Übrigen. Die Widerrufsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen. Er entfaltet keine Rückwirkung.“

3. In § 4 wird der Zeitpunkt „31. Dezember 2008“ durch „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. September 2008

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Vicktor

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter AR-M

Vom 24. September 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 5. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 1 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In diesen Fällen sind diese Arbeitsrechtsregelung und die zugrunde zu legenden Tarifverträge nur insoweit anzuwenden, als sie den beamtenrechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.“

2. In § 4 Nr. 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Werden Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß § 104 Pfarrdienstgesetz im Arbeitsverhältnis angestellt, sind

diese Arbeitsrechtsregelung und die zugrunde zu legenden Tarifverträge nur insoweit anzuwenden, als sie den Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt sinngemäß für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Arbeitsverhältnis.

Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach dem Besoldungsrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare.“

3. In § 4 Nr. 1 Abs. 2 werden die Worte „gilt nicht“ ersetzt durch die Worte „nach Maßgabe dieser Arbeitsrechtsregelung ist nicht anzuwenden“.

Artikel 2 Übergangsbestimmung

Vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Entgelt sich durch Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung verringert, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung beantragen, dass sich das Entgelt weiterhin nach TVöD (Bund) bemisst.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. September 2008

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Vicktor

Arbeitsrechtsregelung zur Telearbeit – Arbeitsplatz im häuslichen Bereich – (AR-Telearbeit)

Vom 24. September 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Präambel

Mit dieser Arbeitsrechtsregelung sollen in Umsetzung der Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben die Möglichkeiten erweitert werden, die Arbeitsorganisation im kirchlichen und diakonischen Dienst zu flexibilisieren. Ziel des Wechsels zwischen Arbeit in den Dienststellen und den kirchlichen und diakonischen Einrichtungen (nachfolgend Dienststelle genannt) und der Arbeit im häuslichen Bereich ist es, insbesondere

- durch die zeitliche und räumliche Flexibilisierung der Arbeitsorganisation die Arbeitsleistung zu verbessern,
- durch mehr Selbstverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachfolgend Mitarbeitende genannt) bei der Gestaltung und Durchführung der Arbeit eine höhere Arbeitszufriedenheit zu erreichen,
- den Mitarbeitenden eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu ermöglichen und
- einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung für Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) fallen und mit denen ein Telearbeitsplatz vereinbart wird.

§ 2 Grundsätze

(1) Die in der Dienststelle zu erbringende Arbeitsleistung kann teilweise in den häuslichen Bereich der Mitarbeitenden verlagert und dort, unterstützt durch Geräte und Einrichtungen der dezentralen Informationsverarbeitungs- oder Kommunikationstechnik, erbracht werden. Die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit wird somit teilweise in der Wohnung der bzw. des Mitarbeitenden (häuslicher Arbeitsplatz) und teilweise in der Dienststelle des Anstellungsträgers (betrieblicher Arbeitsplatz) erbracht.

(2) Die Einrichtung von sowie die Beschäftigung auf einem häuslichen Arbeitsplatz (Telearbeitsplatz) erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.

(3) Wegen der Beschäftigung auf einem Telearbeitsplatz darf die bzw. der Mitarbeitende beim beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

Ein Vorteilsausgleich bzw. Nachteilsausgleich infolge Einrichtung und Beendigung des Telearbeitsplatzes (z. B. für Fahrzeiten und Fahrtkosten zum betrieblichen Arbeitsplatz) findet nicht statt.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Die Einrichtung von sowie die Beschäftigung auf einem Telearbeitsplatz ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Anstellungsträger und Mitarbeitenden möglich. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung oder Beschäftigung auf einem Telearbeitsplatz besteht nicht.

Sowohl Anstellungsträger als auch Mitarbeitende können die Einrichtung sowie die Beschäftigung auf einem Telearbeitsplatz ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

(2) Der einzurichtende häusliche Arbeitsplatz muss in der Wohnung der bzw. des Mitarbeitenden in einem Raum sein, der für den dauernden Aufenthalt zugelassen und vorgesehen sowie für die Aufgabenerledigung, unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsplatzanforderungen, geeignet ist. Die bzw. der Mitarbeitende hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen. Vor der Einrichtung und während des Bestehens des Telearbeitsplatzes muss der Anstellungsträger oder eine von ihm beauftragte Person nach Absprache mit der bzw. dem Mitarbeitenden und nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung das Vorliegen dieser Voraussetzungen mittels einer Begehung überprüfen. Der Mitarbeitervertretung ist die Möglichkeit einzuräumen, an dieser Begehung teilzunehmen.

§ 4 Arbeitszeitrechtliche Regelungen

(1) Die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ist auf den betrieblichen und auf den häuslichen Arbeitsplatz aufzuteilen. Hierbei ist der Anteil der auf den betrieblichen Arbeitsplatz entfallenden Arbeitszeit so zu gestalten, dass der soziale und dienstliche Kontakt zur Dienststelle aufrechterhalten bleibt.

(2) Die Aufteilung der Arbeitszeit auf den häuslichen und den betrieblichen Arbeitsplatz sowie die Erreichbarkeit der bzw. des Mitarbeitenden sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

(3) Überstunden/Mehrarbeit müssen vom Anstellungsträger im Voraus angeordnet werden.

(4) Fahrzeiten zwischen betrieblichem und häuslichem Arbeitsplatz finden keine Anrechnung auf die Arbeitszeit. Dies gilt nicht bei vom Anstellungsträger angeordneten zeitlichen oder räumlichen Abweichungen von der vereinbarten Arbeitszeit. Ob und in welchem Umfang Kosten für zusätzliche Fahrten über die vereinbarte Aufteilung der Arbeitszeit gemäß Absatz 2 hinaus erstattet werden, ist zu vereinbaren.

(5) Im Falle von Systemstörungen haben die Mitarbeitenden die technische Störung im Bereich des häuslichen Arbeitsplatzes dem Anstellungsträger oder der von ihm beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen und das weitere Vorgehen mit ihm bzw. ihnen abzustimmen. Führt die technische Störung dazu, dass die Arbeitsleistung am häuslichen Arbeitsplatz nicht erbracht werden kann, kann der Anstellungsträger verlangen, dass die Arbeitsleistung in der Dienststelle erbracht wird. Dies gilt sinngemäß für Störungen, die die Erbringung der Arbeitsleistung objektiv unmöglich machen.

§ 5 Zeiterfassung

Die Zeiterfassung sowohl die am häuslichen Arbeitsplatz als auch in der Dienststelle geleisteten Arbeitszeiten erfolgt durch Arbeitszeitznachweis. Diese Aufzeichnung ist der bzw. dem jeweiligen Vorgesetzten unmittelbar nach jedem Abrechnungszeitraum vorzulegen. In der Aufzeichnung sind auch Zeiten festzuhalten, in denen die zu leistende Arbeitszeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Urlaub, Dienstbefreiung, Ausfallzeiten usw. nicht erbracht wurde.

§ 6 Betrieblicher Arbeitsplatz

Für die in der Dienststelle zu leistenden Arbeitszeiten ist den Mitarbeitenden ein für die Aufgabenerledigung geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Kostentragung

(1) Die notwendigen und den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Arbeitsmittel für den häuslichen Arbeitsplatz werden für die Zeit des Bestehens dieses häuslichen Arbeitsplatzes vom Anstellungsträger zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des Anstellungsträgers. Der Arbeitsplatz soll dem Standard in der Dienststelle entsprechen.

Auf Wunsch der bzw. des Mitarbeitenden können private Büromöbel am häuslichen Arbeitsplatz eingesetzt werden, sofern diese den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen. Der Einsatz von privaten Büromöbeln erfolgt auf Kosten und Risiko der bzw. des Mitarbeitenden.

(2) Die vom Anstellungsträger gestellten Arbeitsmittel dürfen nur im Rahmen bestehender betrieblicher Regelungen genutzt werden. Die Nutzung der Kommunikationsmittel kann vom Anstellungsträger durch geeignete technische Maßnahmen im Rahmen der bestehenden betrieblichen Regelungen eingeschränkt und gegebenenfalls überprüft werden.

Der Auf- und Abbau der vom Anstellungsträger gestellten Arbeitsmittel sowie eine evtl. Wartung erfolgen durch den Anstellungsträger.

Die Mitarbeitenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die bereitgestellten Arbeitsmittel vor der Benutzung durch Dritte geschützt werden.

(3) Ob und in welchem Umfang Kosten für den häuslichen Arbeitsplatz erstattet werden, ist zu vereinbaren.

(4) Die bereitgestellten Arbeitsmittel sind vom Anstellungsträger – wie in der Dienststelle – zu versichern.

§ 8 Zugang zum häuslichen Arbeitsplatz

Die bzw. der Mitarbeitende muss sich vor Einrichtung des Telearbeitsplatzes vertraglich verpflichten, dem Anstellungsträger oder der von ihm beauftragten Person sowie Personen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Beauftragte für Arbeitsschutz, Mitglieder der Mitarbeitervertretung) Zugang zum häuslichen Arbeitsplatz haben müssen, Zugang zu gewähren. Der Zugang ist mit der bzw. dem Mitarbeitenden abzusprechen und ihr bzw. ihm in der Regel mindestens drei Arbeitstage vorher anzukündigen.

§ 9 Datenschutz und -sicherheit, Informationsschutz

(1) Anstellungsträger und Mitarbeitende haben dafür Sorge zu tragen, den Einzelnen davor zu schützen, dass durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten sein Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Deshalb ist auf den Schutz von Daten und Informationen gegenüber Dritten auch am häuslichen Arbeitsplatz besonders zu achten.

Vertrauliche Daten und Informationen sind von den Mitarbeitenden so zu schützen, dass Dritte keine Einsicht und/oder Zugriff nehmen können.

(2) Über die zu beachtenden Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit für häusliche Arbeitsplätze sind die Mitarbeitenden in geeigneter Weise zu informieren. Anstellungsträger und Mitarbeitende haben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten; insbesondere ist zu gewährleisten, dass

1. nur befugt auf gespeicherte dienstliche, geschäftliche oder personenbezogene Daten zugegriffen werden kann;
2. nur befugt auf dienstliche oder geschäftliche Dokumente, Datenträger oder Akten sowie Vorentwürfe und Notizen zugegriffen werden kann;
3. dienstliche oder geschäftliche Dokumente, Datenträger oder Akten sowie tragbare Computergeräte (z. B. Notebooks) beim Transport zwischen Dienststelle und Telearbeitsplatz (häusliche Arbeitsstätte) gegen Verlust, Entwendung oder unbefugte Einsichtnahme geschützt werden;
4. Dokumente, Datenträger oder Akten sowie Vorentwürfe und Notizen sachgemäß verwahrt und nicht wieder herstellbar entsorgt werden;
5. regelmäßige Datensicherungen betrieben werden;
6. ausschließlich lizenzierte und freigegebene Software zum Einsatz kommt;
7. nur das vom Anstellungsträger zur Verfügung gestellte Virenschutzprogramm etc. zum Einsatz kommt;
8. der Anstellungsträger jährlich eine Übersicht über die Datenverarbeitung im Sinne des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erhält.

§ 10

Beendigung und Widerruf des Telearbeitsplatzes

(1) Die Nebenabrede nach § 2 Abs. 2 kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, soweit keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Nebenabrede jederzeit – auch ohne Einhaltung einer Frist – gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Bei Aufgabe/Kündigung der Wohnung, in der der Telearbeitsplatz eingerichtet ist, kann die Kündigungsfrist nach Absatz 1 verkürzt werden.

(3) Die Aufgabe/Kündigung der Wohnung hat die bzw. der Mitarbeitende dem Anstellungsträger unverzüglich anzuzeigen. Nach einem Wohnungswechsel kann unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 2 eine erneute Einrichtung eines Telearbeitsplatzes erfolgen.

(4) Bei Aufgabe des Telearbeitsplatzes und Rückkehr an den betrieblichen Arbeitsplatz besteht für die Mitarbeitenden kein Anspruch auf den vor Beginn bzw. während der Ausübung der Telearbeit zugewiesenen betrieblichen Arbeitsplatz (räumlich).

(5) Die vom Anstellungsträger gestellten Arbeitsmittel sind mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch auf Verlangen des Anstellungsträgers bei einer längerfristigen Freistellung von der Arbeit.

§ 11

Schlussbestimmungen / Information der Mitarbeitenden

(1) Die Mitarbeitenden werden über die geltenden arbeitszeitrechtlichen Regelungen und über die Arbeitsschutzvorschriften von der Dienststelle in geeigneter Weise informiert (Merkblatt, Informationsveranstaltung).

(2) Im Rahmen der Telearbeit kann eine Leistungs- bzw. Verhaltenskontrolle nur dann vorgenommen werden, wenn dies nach den geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung zulässig ist.

(3) Die Regelungen für Telearbeit können nicht durch Dienstvereinbarung geändert, ausgeweitet oder ergänzt werden. Die übrigen Rechte nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleiben unberührt, insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit.

(4) Zum Ausgleich der verminderten Möglichkeiten der Beschäftigten in Telearbeitsplätzen, Informationen zu erhalten, erfolgt eine Kompensation durch ein elektronisches Medium. Darunter fallen auch Informationen der Mitarbeitervertretung.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung abgeschlossene einzelvertragliche Regelungen zur Telearbeit bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 können auf Antrag eines der Vertragsschließenden die einzelvertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise an diese Arbeitsrechtsregelung angepasst werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. September 2008

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Vicktor

Bekanntmachungen

OKR 13.11.2008 **Mitglieder der Landessynode**
AZ: 14/41

Die Bezirks- und Stadtsynoden haben gemäß Art. 66 Abs. 1 und 2 der Grundordnung i. V. m. den §§ 49 bis 52 des Leitungs- und Wahlgesetzes die nachstehenden, unter Abschnitt I aufgeführten 60 Mitglieder der 11. Landessynode gewählt.

Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates haben im Einvernehmen mit dem Landesbischof gemäß Art. 66 Abs. 1 der Grundordnung i.V.m. § 53 des Leitungs- und Wahlgesetzes die nachstehenden, unter Abschnitt II aufgeführten 12 Mitglieder der 11. Landessynode berufen.

I.

Von den Bezirks- und Stadtsynoden gewählte Mitglieder der 11. Landessynode:

Adelsheim-Boxberg

Dörzbacher, Klaus, Polizeibeamter, Boxberg
Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld

Alb-Pfinz

Breisacher, Theo, Pfarrer, Pfinztal
Fleißner, Henriette, Diplom-Verwaltungswirtin, Pfinztal-Kleinsteinbach

Baden-Baden und Rastatt

Jammerthal, Thomas, Dekan, Baden-Baden
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R., Baden-Baden

Breisgau-Hochschwarzwald

Lederle, Wolfgang, Beamter, Bad Krozingen
Munsel, Heinrich, Verkaufsberater, Bollschweil
Zobel, Hans-Joachim, Dekan, Müllheim

Bretten

Ehmann, Reinhard, Pfarrer, Neulingen
Richter, Esther, Rektorin/Diplompädagogin, Zaisenhausen

Emmendingen

Klomp, Wibke, Pfarrerin, Waldkirch
Leiting, Klaus-Jürgen, Ingenieur, Sexau

Freiburg-Stadt

Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R., Merzhausen
Overmans, Isabel, Krankenhauspfarrerin, Freiburg

Heidelberg

Heidel, Klaus, Historiker/wiss.Angest., Heidelberg
Löwenstein, Prinz Udo zu, Dipl.Ing.Agrar, Finanzwirt,
Heidelberg

Hochrhein

Geib, Ina, Pfarrerin, Bonndorf
Lohrer, Felix, Dipl.Ingenieur, Dogern

Karlsruhe und Durlach

Dietze, Michael, Pfarrer, Karlsruhe
Kröhl, Dr. Jutta, Fachärztin HNO, Karlsruhe
Scheele-Schäfer, Jutta, Doz. f. Pflegeberufe, Karlsruhe

Karlsruhe-Land

Heger, Rüdiger, Dipl.Soz.arbeiter, Linkenheim-Hochstetten
Hornung, Michael, Fotograf, Stutensee

Konstanz

Kayser, Eva, Kunsthistorikerin, Radolfzell
Wendlandt, Sabine, Krankenhauspfarrerin, Reichenau

Kraichgau

Fritsch, Daniel, Pfarrer, Siegelsbach
Seemann, Harald, Dipl.Kaufmann, Sinsheim-Dühren

Ladenburg-Weinheim

Fath, Wolfgang, Studiendirektor, Hirschberg
Weber, Dr. Cornelia, Schuldekanin, Ladenburg

Lörrach

Breuer, Christiane, Redakteurin, Efringen-Kirchen
Proske, Birgit, Pfarrerin, Bad Bellingen

Mannheim

Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim
Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin/ver-
eidigte Buchprüferin, Mannheim
Wurster, Jochen, Berufsschullehrer, Mannheim

Mosbach

Lallathin, Richard, Pfarrer, Elztal-Dallau
Mayer, Hartmut, Dipl.Ing. (FH), Mosbach

Neckargemünd-Eberbach

Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Kampschröer, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd

Ortenau

I. Kehl

Baumann, Claudia, Pfarrerin, Kehl
Marz, Hans-Joachim, Arbeitstherapeut, Kehl

II. Lahr

Janus, Rainer, Pfarrer, Friesenheim
Weis, Mathias, Betriebswirt/wissensch. Mitarbeiter,
Kippenheim

III. Offenburg

Leiser, Eleonore, Textilkauffrau, Offenburg
Schnebel, Rainer, Bezirksjugendreferent, Haslach

Pforzheim-Land

Götz, Mathias, Pfarrer, Niefern-Öschelbronn
Schowalter, Dr. Rolf, Studiendirektor i. R., Königsbach-
Stein

Pforzheim-Stadt

Thost-Stetzler, Renate, Diplom-Wirtschaftsingenieurin,
Pforzheim
Wiegand, Beate, Fachlehrerin, Neuhausen-Steinegg

Schopfheim

Roßkopf, Susanne, Pfarrerin, Steinen-Schlächtenhaus
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin i. R., Steinen

Südliche Kurpfalz

Dahlinger, Michael, Pfarrer, Hockenheim
Hauff, Dr. Adelheid von, Dipl.Päd./Dozentin, Schwetzingen
Hauth, Prof. Dr. Michael, Prof. f. Logistik & Einkauf,
Schwetzingen

Überlingen-Stockach

Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg
Neubauer, Horst P.W., Dipl.Informatiker FH, Stockach

Villingen

Remane, Gabriele, Pfarrerin, Blumberg
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, freie Journalistin,
Donaueschingen-Aasen

Wertheim

Gassert, Renate, Lehrerin/Konrektorin i. R., Wertheim
Wetterich, Cornelia, Pfarrerin, Wertheim

II.

Vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufene Mitglieder der 11. Landessynode:

- Baden, Prinzessin Stephanie von, Hausfrau, Salem
- Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang, Uni.Prof. für Praktische Theologie, Heidelberg
- Fritz, Volker, Pfarrer, Waldbronn
- Handtmann, Caroline, Lehrerin, Karlsruhe
- Henkel, Teresa, SWR-Studiodirektorin, Mannheim
- Henning, Prof. Dr. Peter, Prof.f.Informatik, Weingarten
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Prof. f. NT / Diakoniewissenschaft, Freiburg
- Lauer, Jürgen, Pfarrer und Religionslehrer, Wiesenbach
- Nußbaum, Hans-Georg, Dipl.Ingenieur, Unternehmer, Kehl-Bodersweier
- Staab, Christiane, Rechtsanwältin, Karlsruhe
- Teichmanis, Horst, Rechtsanwalt, Inzlingen
- Wermke, Axel, Rektor, Ubstadt-Weiher

OKR 13. 11. 2008 **Wahl der Präsidentin
AZ: 14/41 der Landessynode
 und ihrer Stellvertreter**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2008 gemäß § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode

zur Präsidentin der Landessynode:

Justizrätin Margit Fleckenstein,
Rechtsanwältin / vereidigte Buchprüferin,
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim,

zum ersten Stellvertreter der Präsidentin:

Kai Tröger, Rechtsanwalt,
Kirchbergstraße 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld,

und zum zweiten Stellvertreter der Präsidentin:

Volker Fritz, Pfarrer,
Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn,

gewählt.

OKR 13. 11. 2008 **Synodale Mitglieder des Landes-
AZ: 14/52 kirchenrats**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2008 gemäß Art. 82 Abs. 1 der Grundordnung i. V. m. § 12 der Geschäftsordnung der Landessynode folgende Mitglieder in den Landeskirchenrat gewählt:

1. Breisacher, Theo, Pfarrer, Pfinztal

(Stellv.: Heger, Rüdiger, Dipl.Sozialarbeiter, Linkenheim-Hochstetten)

2. Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
(Stellv.: Kampschröer, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd)
 3. Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim
(Stellv.: Fritsch, Daniel, Pfarrer, Siegelsbach)
 4. Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg
(Stellv.: Breuer, Christiane, Redakteurin, Efringen-Kirchen)
 5. Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R., Merzhausen
(Stellv.: Teichmanis, Horst, Rechtsanwalt, Inzlingen)
 6. Klomp, Wibke, Pfarrerin, Waldkirch
(Stellv.: Wermke, Axel, Rektor, Ubstadt-Weiher)
 7. Leiser, Eleonore, Textilkaufrfrau, Offenburg
(Stellv.: Baumann, Claudia, Pfarrerin, Kehl)
 8. Nußbaum, Hans-Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Bodersweier
(Stellv.: Götz, Mathias, Pfarrer, Niefern-Öschelbronn)
 9. Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin i. R., Steinen
(Stellv.: Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Prof. f. NT / Diakoniewissenschaft, Freiburg)
 10. Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R., Baden-Baden
(Stellv.: Hauth, Prof. Dr. Michael, Prof. f. Logistik & Einkauf, Schwetzingen)
 11. Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld
(Stellv.: Janus, Rainer, Pfarrer, Friesenheim)
 12. Zobel, Hans-Joachim, Dekan, Müllheim
(Stellv.: Richter, Esther, Rektorin/Diplompädagogin, Zaisenhausen)
- Die Präsidentin der Landessynode
- Justizrätin Margit Fleckenstein, Rechtsanwältin / vereidigte Buchprüferin, Mannheim
- ist gemäß Art. 82 Abs. 1 der Grundordnung Mitglied des Landeskirchenrates.
- Das in die Landessynode berufene Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
- Prof. Dr. Wolfgang Drechsel, Uni. Prof. für Praktische Theologie, Heidelberg
- ist gemäß Art. 87 Nr. 2 der Grundordnung auch Mitglied des Landeskirchenrates.

LB 05.11.2008 **Hinweise zur 50. Aktion „Brot für die Welt“ 2008/2009**
AZ: 86/5

Die Evangelische Kirche in Deutschland führt in Verbindung mit den Freikirchen in der Advents- und Weihnachtszeit 2008 wieder die Aktion „Brot für die Welt“ durch. Die neue Aktion hat das Motto „Es ist genug für alle da“.

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ergeben sich zur 50. Aktion „Brot für die Welt“ folgende Richtlinien:

1. Die Aktion beginnt am 1. Adventssonntag (30. November 2008) und wird am 31. Dezember 2008 beendet.

Die Sammlung bzw. die Entgegennahme von Einzelspenden für die Aktion „Brot für die Welt“ während des ganzen Jahres bleibt davon unberührt. Die Durchführung der 50. Aktion „Brot für die Welt“ soll nicht durch Sammlungen für gemeindeeigene oder andere Zwecke beeinträchtigt werden.

2. Es werden für die 50. Aktion folgende Projekte von „Brot für die Welt“ zur Förderung besonders vorgeschlagen:

Projekt 1: Angola –
Projektziel: zwei Mahlzeiten am Tag

Projekt 2: Indonesien –
Miteinander statt nebeneinander

Mit Hilfe dieser vorgeschlagenen Projekte sollen der Gesamtauftrag von Brot für die Welt und die Beziehungen zu den badischen Partnerkirchen und anderen Institutionen in Übersee ins Bewusstsein gerückt und gestärkt werden.

3. Mögliche Sammlungsformen

3.1 Tütensammlung

Opfertüten und Verteilblätter werden den Gemeinden auf Bestellung zugeleitet. Jedes Pfarramt möge die Gemeinde selbst in geeigneter Weise davon benachrichtigen, ob die Tüten durch die Helferinnen und Helfer abgeholt werden oder im Gottesdienst oder im Pfarramt abgegeben werden sollen.

- 3.2 Nach dem landeskirchlichen Kollektenplan sind wie bisher die Adventssonntage und der Heilige Abend der Aktion „Brot für die Welt“ vorbehalten.

4. Abrechnung

Damit die Abrechnung der 50. Aktion „Brot für die Welt“ rechtzeitig vorliegt, bitten wir die Pfarrämter bzw. Kirchengemeinden das Sammelergebnis bis

spätestens 28. Februar 2009 an das Dekanat bzw. das Service- und Verwaltungsamt abzuführen. Die Dekanate bzw. Service- und Verwaltungsämter überweisen das Sammelergebnis bis spätestens 31. März an die Landeskirchenkasse.

LB 05.11.2008 **Wort des Landesbischofs zur 50. Aktion „Brot für die Welt“ 2008/2009**
AZ: 86/5

„Es ist genug für alle da“

Ich stutze, wenn ich das Motto der 50. Aktion „Brot für die Welt“ lese: „Es ist genug für alle da.“ Beim ersten Hören klingt das selbstzufrieden. Fast scheint es zum Zurücklehnen einzuladen. Doch was im ersten Moment als beschwichtigende Parole erscheint, ist in Wirklichkeit eine scharfe Herausforderung! Denn auf der einen Seite ist es wahr: Ja, es ist genug für alle da! Weil Gott, unser Vater, alles bereithält, was wir, seine Kinder, brauchen, um in Würde und ohne materielle Not leben zu können. Und auf der anderen Seite gibt es mehr als 900 Millionen Menschen auf dieser Erde, die ganz offensichtlich nicht genug haben, um leben zu können. Menschen, denen vorenthalten wird, was Gott für sie vorgesehen hat. Die keinen Zugang zu frischem Wasser und ausreichender Nahrung haben. Diese Menschen brauchen unsere Hilfe. Sie brauchen uns, wenn es darum geht, ihr Recht auf Gottes Gaben durchzusetzen. Sie brauchen uns, wenn es darum geht, das Geschenk Gottes untereinander zu teilen. Sie brauchen uns, damit auch für sie „genug da ist“.

Mit der Aktion „Brot für die Welt“ setzt sich die Evangelische Kirche in Deutschland seit fünfzig Jahren in mittlerweile mehr als 1.000 Projekten dafür ein, dass auch die Ärmsten ihren gerechten Teil an der guten Schöpfung Gottes für sich nutzen können, und dass dabei Gottes Wille geschieht. Unsere Landeskirche stellt in diesem Jahr zwei Projekte aus Angola und Indonesien besonders in den Mittelpunkt.

In Angola hilft „Brot für die Welt“ Kleinbauern dabei, in Eigeninitiative die notwendige Wasserversorgung für ihre Dörfer aufzubauen. In Indonesien unterstützt „Brot für die Welt“ die dortige Torajakirche in ihren Bemühungen, das Miteinanderleben und gemeinsame Arbeiten verschiedener Volksgruppen, Religionen und Kulturen in „zusammengewürfelten“ Dorfgemeinschaften zu ermöglichen und leistet damit wichtige Versöhnungsarbeit.

Damit „genug für alle da“ ist braucht es beherzte Menschen, die auch durch Spenden helfen. Bitte machen Sie es zu Ihrer Sache, Gottes gute Gaben weiterzutragen.

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Badenweiler, Pfarrstelle II (Kurseelsorge) (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Badenweiler ist ab sofort mit einem halben Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle II (mit dem Schwerpunkt „Kurseelsorge“) bildet künftig mit der Pfarrstelle I für den Gemeindepfarrdienst ein Gruppenpfarramt.

Badenweiler ist ein attraktiver Thermalkurort und Heilbad am Rande des südlichen Schwarzwaldes. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 2.550 Gemeindeglieder in fünf Teilorten mit den dazugehörigen Predigtstellen (Badenweiler, Niederweiler, Schweighof, Lipburg-Sehringen und Zunzingen).

Die große Zahl der Kurgäste (60.000 Gäste im Jahr mit 438.500 Übernachtungen – davon 145.000 Übernachtungen in Kur-, Klinik- und Reha-Einrichtungen) prägt das äußere Bild und damit auch die Aufgabenstellung für die Kirchengemeinde. Zahlreiche Gäste sind sehr aufgeschlossen und nehmen rege am Leben der evangelischen Kirchengemeinde teil. Viele sind während ihres Aufenthaltes sehr froh über die Anregungen, die die Kirchengemeinde ihnen bietet, und nehmen Lebens- und Glaubenshilfe sowie seelsorgerliche Begleitung gerne in Anspruch.

Arbeitsschwerpunkte der Kurseelsorgerin / des Kurseelsorgers liegen in der Einzelseelsorge, in Beratung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen (z. B. „Kirche im Kurhaus“, Gesprächsrunden in der Reha-Klinik Parktherme etc.).

Zu den weiteren Aufgaben gehören gemeinsam mit der Inhaberin / dem Inhaber der Pfarrstelle I die gottesdienstliche Versorgung der gesamten Kirchengemeinde, da in allen Teilorten auch Gästebetrieb ist. Die Kirchengemeinde hat inzwischen ein starkes Empfinden als gastgebende Gemeinde entwickelt, so dass viele Veranstaltungen sowohl für Gäste als auch für Einwohner geplant werden können und von beiden rege unterstützt und wahrgenommen werden. So werden immer wieder interessante Ausstellungen und Projekte durchgeführt, die eine gute Zusammenarbeit aller in der Gemeinde sowie eine gute ökumenische Zusammenarbeit erfordern. Deshalb ist Kooperationsfähigkeit erforderlich. Die Teilnahme an der wöchentlichen Dienstbesprechung ist obligatorisch. Die Kurseelsorge ist integraler Bestandteil der Gemeindegemeinschaft, aber durchaus mit eigenem Profil und eigenen Schwerpunkten.

Die Arbeit lässt viel Spielraum für eigene Akzente und Kreativität!

Hauptberuflich arbeiten in der Kirchengemeinde neben den Pfarrstelleninhabern: ein Kantorenehepaar (50 %), ein Hausmeister bzw. Kirchendiener (50 %) und eine Sekretärin (derzeit 100 %).

Ein hoch motivierter Kirchengemeinderat sowie etliche, engagiert Mitarbeitende gestalten gemeinsam mit den Seelsorgerinnen/Seelsorgern die Arbeit.

Das mit der Pfarrstelle II verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst vier Wochenstunden.

Eine Zusatzausbildung im Arbeitsfeld Seelsorge wäre hilfreich.

Supervision für die Anfangszeit ist vorgesehen. Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Die Gemeinde hat kein eigenes Pfarrhaus, mietet aber eine Dienstwohnung an. Bei der Suche nach dieser Wohnung sind wir gerne behilflich.

Arbeitsräume und ein 1981 eingeweihtes Gemeindezentrum mit differenziertem Raumangebot stehen zur Verfügung.

Grund- und Hauptschule befinden sich in Badenweiler; alle weiterführenden Schulen im sechs Kilometer entfernten Müllheim (regelmäßige Busverbindung).

Weitere Information erhalten Sie gerne auch

- von Pfarrerin Renate Krüger, Blauenstraße 3, 79410 Badenweiler, Telefon 07632 387, Fax 07632 823511;
- von Herrn Hans-Dieter Grether, 2. Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Im Kalchen 16, 79379 Müllheim, Telefon 07631 8118 (privat) und 07631 2811 (Büro), E-Mail: hdgrether@web.de;
- vom Evangelischen Dekanat Breisgau-Hochschwarzwald, Dekan Hans-Joachim Zobel, Wilhelmstraße 17, 79379 Müllheim, Telefon 07631 172743, Fax 07631 172744, E-Mail: Dekan.Zobel@t-online.de.

Emmendingen, Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen ist ab sofort mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Zur Pfarrstelle gehören die Ortschaften Windenreute (825 Gemeindeglieder), Kollmarsreute (776 Gemeindeglieder) und Maleck (244 Gemeindeglieder), insgesamt 1.845 Gemeindeglieder. Alle drei Ortsteile sind Teil der Großen Kreisstadt Emmendingen, sie sind traditionell evangelisch geprägt und haben eine ausgewogene Sozialstruktur. Die Johannesgemeinde ist eine der vier Pfarreien, die die Evangelische Kirchengemeinde Emmendingen bilden.

In den drei Ortsteilen werden Gottesdienste in 14-tägigem Wechsel gefeiert.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Ferner gehören seelsorgerische Aufgaben für die Gesamtkirchengemeinde Emmendingen in Höhe von 10 % der Dienstzeit zu den Aufgaben. Hierbei wird auch auf das Entwickeln gemeinsamer Ziele sowie generell ein kooperatives Miteinander innerhalb der vier Emmendinger Pfarreien Wert gelegt.

Die Johannesgemeinde ist Trägerin zweier Kindergärten mit zusammen sechs Gruppen. Ein Kirchenchor, ein Kinderchor sowie zwei vielseitig begabte Organisten bieten die Gewähr für den hohen Stellenwert und die Qualität der Kirchenmusik in der Gemeinde. Ein Besuchskreis, ein ökumenischer Frauenkreis, ein Seniorenkreis, eine Jungschar und ein Kindergottesdienst-Team tragen zur Gestaltung eines lebendigen Gemeindelebens bei. Der Pfarrerin / dem Pfarrer stehen eine einsatzfreudige Sekretärin und ein engagierter Ältestenkreis mit acht Mitgliedern zur Seite, der einen Gemeindebrief herausgibt. In Kindergarten- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Pfarrerin / der Pfarrer durch die Gemeindeverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen stark entlastet.

Ein geräumiges Pfarrhaus in schöner Lage mit sieben Zimmern, zwei Diensträumen und einem schönen Garten steht in Windenreute zur Verfügung. Windenreute und Kollmarsreute haben eigene Kirchen (mit Gemeinderaum und Küche). Der Gottesdienst in Maleck wird im Dorfgemeinschaftshaus gefeiert. Es besteht ein guter Kontakt zu den örtlichen Vereinen, Schulen und Ortschaftsämtern.

Die Johannesgemeinde Emmendingen liegt in der sehr schönen Landschaft am Rande des Schwarzwaldes mit guter Verkehrsanbindung zur Kernstadt Emmendingen, nach Freiburg und in den Breisgau. Der ländliche Charakter wird ergänzt durch das attraktive kulturelle Angebot in Emmendingen und der Universitätsstadt Freiburg. In Emmendingen sind alle weiterführenden Schulen vorhanden, die in wenigen Fahrradminuten vom Pfarrhaus aus erreichbar sind.

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrstellenbewerberin / einen engagierten Pfarrstellenbewerber oder ein Pfarrehepaar mit Freude an der Arbeit in stadtnaher ländlicher Region. Wir wünschen uns die Offenheit, Vorhandenes weiterzuentwickeln und Neues aufzubauen. Ein hoch motivierter Ältestenkreis ist zu vielfältiger Mitarbeit bereit.

Weitere Auskünfte erteilen: Dekan Friedrich Geyer, 79312 Emmendingen, Denzlinger Str. 23, Telefon 07641 918540, Fax 07641 918549, E-Mail: Dekan@Kirchenbezirk-EM.de oder die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Christel Burkhardt, 79312 Emmendingen-Windenreute, Sonnhalde 10 a, Telefon 07641 3444.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

14. Januar 2009

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen **Nochmalige Ausschreibungen**

Angelbachtal (Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Angelbachtal kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Information wenden Sie sich bitte an Dekan Hans Scheffel, Telefon 07261 9249011 oder an die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Susanne Lindacker, Telefon 07265 7877.

Mehr über die Kirchengemeinde Angelbachtal erfahren Sie auch im Internet auf der Homepage: www.evkie.de.

Mannheim, Auferstehungsgemeinde (Evangelische Kirche in Mannheim – Bezirksgemeinde)

Die Pfarrstelle der Auferstehungsgemeinde Mannheim kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Homepage www.auferstehung-ma.de zur Verfügung oder gerne auch die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Sonja Nemet, Telefon 0621 755478 oder 0175 8212970 sowie das Pfarramt der Auferstehungsgemeinde, Telefon 0621 751878 und das Evangelische Dekanat Mannheim, Telefon 0621 280000.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

31. Dezember 2008

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 2 – Personalreferat –, Leitung der Abteilung „Theologische Ausbildung und Prüfungsamt“

Die Stelle der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters der Abteilung „Theologische Ausbildung und Prüfungsamt“ im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats ist nach Eintritt des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Oktober 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Tätigkeit der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters umfasst hauptsächlich:

- die Begleitung und Beratung der badischen Theologiestudierenden;
- die Vertretung der Landeskirche in den mit theologischer Ausbildung befassten Gremien und entsprechende konzeptionelle Arbeit;
- die Pflege der Kontakte zur Theologischen Fakultät Heidelberg und anderen Ausbildungsstätten.

Aufgaben im Einzelnen sind:

- Information über und Werbung für das Theologiestudium;
- Entscheidung über die Aufnahme in die Liste badischer Theologiestudierenden;
- Durchführung der nach der Prüfungsordnung obligatorischen Studienberatungsgespräche;
- Anbieten und Auswerten der Praktika für Theologiestudierende;
- Genehmigung der Prüfungsthemen;
- Sprechstunden für badische Theologiestudierende in verschiedenen Hochschulen, besonders in Heidelberg;

- Genehmigung von Anträgen auf Darlehen an Studierende;
- Koordination und Durchführung der ersten und zweiten theologischen Prüfung;
- Vorauswahl der und Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern für den Vorbereitungsdienst;
- Zuweisung zum Lehrvikariat in Zusammenarbeit mit der Leitung des Predigerseminars;
- Durchführung von Auswertungstagungen am Ende des Lehrvikariats;
- Zuständigkeit für das Predigerseminar Petersstift in Heidelberg und Mitgliedschaft in der Dozentenkonferenz;
- Zuständigkeit für die Theologische Studienbibliothek im Morata-Haus;
- Vertretung der Landeskirche im Vorstand des Vereins Theologisches Studienhaus e.V., des Diakoniewissenschaftlichen Instituts und der Morata-GmbH;
- Begutachtung von Anträgen auf Bezuschussung von Druckkosten;
- Mitwirkung bei einzelnen Entscheidungen im Personalreferat;
- Darstellung konzeptioneller Überlegungen zur theologischen Ausbildung im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats.

Von Bewerberinnen und Bewerbern für diese Stelle wird erwartet:

- Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts;
- durch Promotion oder wissenschaftliche Veröffentlichungen nachgewiesene Fähigkeit zur wissenschaftlichen theologischen Arbeit;
- die Befähigung zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben;
- Verständnis für die Grundsätze kirchlicher Institution und Verwaltung.

Erfahrung in der theologischen Ausbildung ist willkommen.

Zur Aufgabenerfüllung sind der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter eine Mitarbeiterin (75 %) und ein Mitarbeiter zur Sachbearbeitung und für Sekretariatsaufgaben zugeordnet.

Die Stelle ist derzeit nach Besoldungsgruppe A 15 BBO bewertet.

Auskünfte sind zu erhalten beim Leiter des Personalreferats im Evangelischen Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Gerhard Vicktor, Telefon 0721 9175200.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

14. Januar 2009

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf ist die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessensbegründung beizulegen.

IV. Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft

Die Stelle einer theologischen Mitarbeiterin / eines theologischen Mitarbeiters / Beauftragte(r) für besondere Seelsorgedienste ist zum 1. Februar 2009 im Umfang eines halben Dienstverhältnisses zu besetzen.

Wegen einer zusätzlichen halben Stelle nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats auf.

Informationen zur Pfarrstelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Oberkirchenrat Dr. Michael Nüchtern, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, Telefon 0721 9175300.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

31. Dezember 2008

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf ist die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessensbegründung beizulegen.

V. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

– Kirchenbezirk Konstanz 1 Deputat ab sofort (unbefristet)

Für unsere Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche wünschen wir uns:

- einen kreativen und motivierten Menschen;
- der seine Beziehung zu Jesus Christus lebt und zeitgemäß weitergibt;
- der mit neuen Ideen und Impulsen zu begeistern weiß und für zukunftsweisende Konzeptionsarbeit aufgeschlossen ist;
- der die kollegiale Zusammenarbeit schätzt und mit Spaß bei der Arbeit ist.

Wichtig ist uns:

- Begleitung und Förderung der Selbstorganisation von Jugendlichen auf Bezirks- und Gemeindeebene;
- Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort in den unterschiedlich geprägten Gemeinden;
- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden und auf Bezirksebene;
- Aktivierung, Begleitung und Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendarbeit in der Region (Kirchenbezirke Villingen, Überlingen-Stockach und Konstanz);
- ökumenische Kompetenz in der Kooperation mit Kirchen und Gemeinden der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und der Evangelischen Allianz;
- Gestaltung von Freizeitangeboten; insbesondere Fortführung des hier entwickelten Ausbildungskonzepts für Schülermentorinnen und Schülermentoren und Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Kirche und Schule;
- Vertretung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in den maßgeblichen jugendpolitischen Gremien;
- fundierte Öffentlichkeitsarbeit.

Dafür bieten wir:

- ein motiviertes Team, bestehend aus den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Bezirksvertretung, dem Bezirksjugendpfarrer und einer Verwaltungsassistentin;
- ein gut ausgestattetes Bezirksbüro der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit, unter einem Dach gemeinsam mit Dekanat, Schuldekanat und Medienstelle in Konstanz;
- einen großen Freiraum zur Entfaltung der persönlichen Gaben und die Bereitschaft, neue Wege zu gehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden der Bezirksjugend Gerd Rönnebeck, Telefon 07531 6367860, g.roennebeck@arcor.de oder an Bezirksjugendpfarrer Dr. Holger Müller, Telefon 07534 91007, info@heiliggeistkirche-reichenau.de oder an das Evangelische Dekanat Konstanz, Telefon 07531 909561, dekanat.konstanz@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

31. Januar 2009

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Landesjugendpfarrer Dr. Thomas Schalla, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

**- Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach
1 Deputat ab sofort**

Der Kirchenbezirk und die Evangelische Jugend im Kirchenbezirk freuen sich über die Neubesetzung der Bezirksjugendreferentenstelle und über die damit verbundene Beendigung der mehrmonatigen Vakanz in der hauptamtlichen Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk.

Der Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach gliedert sich mit seinen 36 Gemeinden in vier regionale Gebiete mit je spezifischen Profilen.

Das Kinder- und Jugendwerk hat seinen Bürostandort in Neckargemünd (im Martin-Lutherhaus, Gemeindehaus der örtlichen Markusgemeinde). Es bietet gute verkehrstechnische Anbindungen.

Die Bezirksjugendreferentin/der Bezirksjugendreferent trägt gemeinsam mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend und ihrem Leitungskreis und dem Bezirksjugendpfarrer die Verantwortung für die Evangelische Jugend und die Arbeit im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk des Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach.

Dafür wünschen sich der Kirchenbezirk und der Leitungskreis der Bezirksvertretung einen offenen, kreativen und motivierten Menschen, der im Bezirk präsent ist, auf Gemeinden, Jugendliche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeht und zusammen mit einem erfahrenen Leitungskreis und dem Bezirksjugendpfarrer die bezirkliche Jugendarbeit neu konzipiert und von den Gemeinden/den Regionen her aufbaut. Auch der Aufbau einer neuen Bezirksvertretung soll mit initiiert und begleitet werden.

Arbeitsfelder sind:

- Jugendlichen überzeugend den christlichen Glauben nahe bringen;
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit gewinnen und motivieren, und in Bezirk und Gemeinden persönlich und fachlich beratend vor Ort zur Seite stehen;

- ehrenamtliche Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit im Zusammenspiel von Gemeinden, Regionen und Kirchenbezirk weiter ausbauen;
- Projekte entwickeln und durchführen, besonders in Kooperation mit Religionslehrerinnen/Religionslehrern und deren Schulen sowie in ökumenischer Partnerschaft mit der Kollegin/dem Kollegen des jeweiligen katholischen Dekanates der Region;
- die bei uns bewährten Angebote in der Kinder-, Jugend- und Freizeitarbeit weiterführen;
- Synergien und Entwicklungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden im Kirchenbezirk auch konfessionsübergreifend erkennen und benennen;
- Zusammenarbeit mit den Nachbarbezirken suchen und nutzen;
- die Kooperation mit anderen ländlich strukturierten Kirchenbezirken im Rahmen der Verbandsarbeit der Evangelischen Jugend auf dem Lande entwickeln und organisieren;
- die evangelische Jugend des Bezirks in jugendpolitischen Gremien (z. B. Kreisjugendring usw.) der Öffentlichkeit und im Kirchenbezirk vertreten;
- neue Ideen einbringen;
- Mitarbeiterschulungen, Kinderkirchen-, Konfirmandentage, Freizeiten und Jugendgottesdienste verantworten bzw. anregen und mitgestalten;
- die schon bestehenden jährlichen Angebote wie Waldweihnacht, Ökumenischer Kreuzweg ausbauen und begleiten.

Die Entwicklung einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Regionen und dem Kirchenbezirk ist eine wichtige Aufgabe für die neue Bezirksjugendreferentin/den neuen Bezirksjugendreferenten. Daneben erhoffen wir uns auch Impulse für die Perspektiven der Evangelischen Jugend auf dem Land. Um diese Arbeit weiter zu entwickeln, wird die Stelle der Bezirksjugendreferentin/des Bezirksjugendreferenten zu 20 % mit diesem Arbeitsbereich gekoppelt.

Leitungskreis und Bezirksjugendpfarrer sind:

- aufgeschlossen, Ideen und Anregungen der neuen Referentin/des neuen Referenten aufzunehmen;
- bereit, gemeinsam neue Wege zu suchen, wie kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem ländlich strukturierten Kirchenbezirk ausgestaltet werden kann.

Zur weiteren Unterstützung und Vernetzung plant der Kirchenbezirk die Einrichtung eines Jugendausschusses unter Beteiligung Jugendlicher und anderer Mitarbeitenden mit Schwerpunkten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Nähere Auskünfte erteilen: Bezirksjugendpfarrer Christoph Lauter, Telefon 06223 72372, Armin Knapp, Leitungskreis der EJN, Telefon 06271 6600.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

31. Januar 2009

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Landesjugendpfarrer Dr. Thomas Schalla, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Hans-Gerd **Krabbe** in Karlsruhe (Jakobusgemeinde) zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenamtes der Evangelischen Kirchengemeinde Achern mit Wirkung vom 1. Dezember 2008,

Pfarrer Christian **Kunzmann** in Dürrn zum Pfarrer in Dürrn mit Wirkung vom 1. Dezember 2008,

Pfarrerin Renate **Müller-Krabbe** in Neureut-Kirchfeld zur Pfarrerin der Pfarrstelle I des Gruppenamtes der Evangelischen Kirchengemeinde Achern mit Wirkung vom 1. Januar 2009,

Pfarrvikarin Uta **van Rensen** und Pfarrer Religionslehrer Stephan **van Rensen** in Karlsruhe, in Stellenteilung gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Matthäusgemeinde der Evangelischen Kirche in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. November 2008.

Berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:

Pfarrerin Birgit **Wasserbäch** in Heidelberg (Emmertsgrundgemeinde) zur Pfarrerin in der Krankenhausseelsorge in Heidelberg (Universitätsklinikum – Innere Medizin – und Vincentius-Krankenhaus) mit Wirkung vom 1. Dezember 2008.

Erneut berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:

Akademiedirektor Pfarrer Siegfried **Strobel** in Karlsruhe zum Pfarrer der Landeskirche / Leiter des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA) mit der Amtsbezeichnung „Akademiedirektor“ mit Wirkung vom 1. Dezember 2008.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Eingesetzt/Versetzt:

Pfarrvikar Michael **Wurtz**, Achern, zur Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt in der Evangelischen Kirchengemeinde Bühlertal mit Wirkung ab 1. Januar 2009.

Einstellung in ein (Pfarr-)Dienstverhältnis:

Pfarrvikarin Beate **Kopp-Engel**, Pforzheim, mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 als hauptamtliche Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche unter Zuweisung zum Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.

Ernannt:

Kirchenforstamtsrat Frank **Philipp** bei der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 zum Kirchenforstoberamtsrat.

Entlassung auf Antrag:

Kirchenbaudirektorin Anne **Sick** bei der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Ablauf des 31. Oktober 2008.



Von allen Seiten umgibst du mich und hältst deine Hand über mir.

(Psalm 139,5)

Gestorben:

Pfarrer i. R. Johannes **Schmid**, zuletzt in Kadelburg, am 24. September 2008.